

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom , mit dem das Bezirkshauptmannschaften-Gesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Bezirkshauptmannschaften-Gesetz, LGBl Nr 59/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 25/1994, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs 3 wird nach dem Wort „Landeshauptmann“ die Wortfolge „bzw der Landeshauptfrau“ eingefügt.
2. § 2 lautet:

„Bezirkshauptmann oder Bezirkshauptfrau

§ 2

(1) Der Bezirkshauptmann oder die Bezirkshauptfrau ist der Leiter bzw die Leiterin der Bezirkshauptmannschaft. Er bzw sie ist der bzw die Vorgesetzte aller Bediensteten der Bezirkshauptmannschaft.

(2) Der Bezirkshauptmann oder die Bezirkshauptfrau ist von der Landesregierung zu bestellen. Zum Bezirkshauptmann oder zur Bezirkshauptfrau kann nur eine rechtskundige Person bestellt werden, die die Dienstprüfung für den Höheren Verwaltungsdienst des Landes oder nach vergleichbaren Vorschriften des Bundes oder eines anderen Bundeslandes erfolgreich abgelegt hat und über eine mehrjährige Erfahrung in einer Verwaltungsdienststelle verfügt. Auf die Anerkennung ausländischer Ausbildungsnachweise findet § 2a L-BG sinngemäß Anwendung. Mit Personen, die keine Landesbeamten oder Landesbeamtinnen sind, ist bei der Bestellung ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land Salzburg zu begründen (§ 2c L-BG).

(3) Für den Fall seiner bzw ihrer Verhinderung hat der Bezirkshauptmann oder die Bezirkshauptfrau mit Genehmigung des Landeshauptmannes oder der Landeshauptfrau als Vorstand

des Amtes der Landesregierung einen rechtskundigen Bediensteten oder eine rechtskundige Bedienstete der Bezirkshauptmannschaft zu seiner bzw ihrer Vertretung im Fall der Verhinderung zu bestimmen. Die so bestimmte Person hat auch nach Ausscheiden des Bezirkshauptmannes oder der Bezirkshauptfrau aus dem Amt die Geschäfte der Leitung der Bezirkshauptmannschaft vorläufig fortzuführen.“

3. Im § 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 1 werden nach dem Wort „Landeshauptmann“ die Wortfolge „oder von der Landeshauptfrau“, nach dem Wort „Bezirkshauptmann“ die Wortfolge „oder die Bezirkshauptfrau“ und nach dem Wort „seiner“ die Worte „bzw ihrer“ eingefügt.

3.2. In den Abs 2 und 3 wird jeweils nach den Worten „vom Bezirkshauptmann“ die Wortfolge „oder von der Bezirkshauptfrau“ eingefügt.

3.3. Im Abs 4 wird nach den Worten „des Landeshauptmannes“ die Wortfolge „oder der Landeshauptfrau“ eingefügt.

4. Im § 7 wird angefügt:

„(3) Die §§ 1 Abs 3, (§§) 2 und 5 Abs 1, 2 und 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit der vorgeschlagenen Novelle zum Bezirkshauptmannschaften-Gesetz werden mehrere Ziele verfolgt:

1. Es wird klargestellt, dass sich auch Personen, die nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehen, um die Funktion des Bezirkshauptmannes oder der Bezirkshauptfrau bewerben können. Mit Personen, die keine Landesbeamten oder Landesbeamtinnen sind, ist mit dem Zeitpunkt der Ernennung (bei Landesbediensteten) bzw mit dem Dienstantritt (bei externen Bewerberinnen oder Bewerbern, vgl § 2c L-BG) jedenfalls ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land zu begründen. Neben der erfolgreichen Ablegung der Dienstprüfung für den Höheren Verwaltungsdienst soll auch eine mehrjährige Erfahrung in einer Verwaltungsdienststelle (Amt der Landesregierung, Bezirkshauptmannschaft, Magistrat einer Stadt mit eigenem Status, Bundesministerium udgl) Bestellungs Voraussetzung sein.
2. Bisher ist nur für den Fall der Verhinderung eine Vertretung des Bezirkshauptmannes oder der Bezirkshauptfrau vorgesehen. Eine Verhinderung kann aber schon rein begrifflich dann nicht vorliegen, wenn die Stelle des Behördenleiters oder der Behördenleiterin unbesetzt bzw – wie es die Verfassung in Bezug auf den Bundespräsidenten ausdrückt (Art 64 Abs 1 B-VG) – „dauernd erledigt“ ist (zB nach seinem Tod oder Amtsverzicht). Für diese Fälle soll gesetzlich in der Weise vorgesorgt werden, dass der vom Bezirkshauptmann oder von der Bezirkshauptfrau für den Fall seiner bzw ihrer Verhinderung bestimmte Vertreter oder die so bestimmte Vertreterin die Funktion auch dann wahrnimmt, wenn der Bezirkshauptmann oder die Bezirkshauptfrau aus dem Amt ausgeschieden, seine bzw ihre Funktion also unbesetzt ist.
3. Diese Änderungen werden zum Anlass genommen, das Gesetz bezüglich der Funktionen Landeshauptmann und Bezirkshauptmann geschlechtsneutral zu formulieren.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Organisationskompetenz des Landes.

Eine Zustimmung der Bundesregierung nach Art 15 Abs 10 B-VG ist nicht erforderlich, weil die bestehende Organisation der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern nicht geändert oder neu geregelt wird.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Durch die Verweisung auf § 2a L-BG, der die Anerkennung ausländischer Ausbildungsnachweise detailliert regelt, wird der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen Rechnung getragen.

4. Kosten:

Eine Realisierung des Vorhabens hat keine Kostenfolgen für die Gebietskörperschaften.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Im Entwurf war vorgesehen, dass die Funktion des Leiters oder der Leiterin einer Bezirkshauptmannschaft auch als Vertragsbediensteter bzw Vertragsbedienstete des Landes ausgeübt werden kann. Dagegen hat sich die Wirtschaftskammer Salzburgs mit dem Argument ausgesprochen, dass diese Funktion nach einer gewissen Unabhängigkeit verlange, die institutionalisiert gewährleistet sein müsse. Die Vorlage sieht daher wieder vor, dass ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis entweder bereits bestehen oder aber mit der Ernennung oder dem Dienstantritt begründet werden muss.

Der Herr Bezirkshauptmann von Hallein Dr. Klaus Aigner ist dafür eingetreten, dass zum Bezirkshauptmann oder zur Bezirkshauptfrau nur eine Person bestellt werden soll, die neben den sonstigen Voraussetzungen auch über eine mehrjährige Erfahrung in leitender Position in einer Verwaltungsdienststelle verfügt. Vom Gesetz her soll aber der Kreis der Bewerber und Bewerberinnen nicht zu eng gezogen werden; es sollen nicht Personen von einer Bewerbung ausgeschlossen werden, die einen hohen Grad an Befähigung für eine leitende Position und damit auch für die Leitung einer Bezirkshauptmannschaft aufweisen, aber bisher keine leitende Funktion ausüben.

6. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 2 (§ 2):

Die Bestellung zum Bezirkshauptmann oder zur Bezirkshauptfrau bringt mit sich, dass mit dem Bewerber oder der Bewerberin um diese Funktion im Fall der Bestellung ein Beamten-dienstverhältnis nach dem Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987 begründet werden muss, wenn die betreffende Person nicht ohnedies schon Landesbeamter bzw Landesbeamtin ist. Dies bedeutet auch, dass die Bewerbung um die Bestellung durch eine solche Person die Bereitschaft zur Begründung jedenfalls eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zum Land Salzburg einschließen muss.

Der Vertreter oder die Vertreterin des Bezirkshauptmannes oder der Bezirkshauptfrau muss künftig nicht mehr Beamter bzw Beamtin sein.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.